

Veröffentlicht im Nachrichtenblatt Hochschule des MBWK: Nr. 02/2022, S. 25.

Veröffentlicht auf der Homepage: 7. Januar 2022

**Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Hochschule Flensburg
Vom 15. Dezember 2021**

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Hochschule Flensburg vom 15. Dezember 2021 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeine Prinzipien

- (1) Wissenschaftliche Arbeit beruht auf Grundprinzipien, die in allen wissenschaftlichen Disziplinen gleichermaßen gelten. Oberstes Prinzip ist die Wahrhaftigkeit gegenüber sich selbst und anderen. Sie ist zugleich ethische Norm und Grundlage der von Disziplin zu Disziplin verschiedenen Regeln wissenschaftlicher Professionalität, d.h. guter wissenschaftlicher Praxis. Diese Satzung legt die Regeln zur guten wissenschaftlichen Praxis für alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern an der Hochschule Flensburg verbindlich fest.
- (2) Als Beispiele für gute wissenschaftliche Praxis kommen insbesondere in Betracht:
 1. allgemeine Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit, insbesondere
 - a) lege artis zu arbeiten,
 - b) Resultate zu dokumentieren,
 - c) die eigenen Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln,
 - d) strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren
 2. Zusammenarbeit und Leitungsverantwortung in Arbeitsgruppen
 3. die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
 4. die Sicherung und Aufbewahrung von Primärdaten
 5. wissenschaftliche Veröffentlichungen als Medium der Rechenschaft von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern über ihre Arbeit
 6. die Achtung von fremdem geistigem Eigentum
 7. die frühzeitige Klärung von Nutzungsrechten und deren Dokumentation
 8. die Einhaltung ethischer Standards bei der Durchführung von Erhebungen

§ 2**Berufsethos**

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen. Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aller Karriereebenen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.
- (2) Erfahrene Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

§ 3**Verantwortung des Präsidiums**

- (1) Das Präsidium der Hochschule Flensburg schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten, hierzu gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.
- (2) Das Präsidium ist zuständig für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis sowie für eine angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Es schafft Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler rechtliche und ethische Standards einhalten können.
- (3) Das Präsidium trägt die Verantwortung für eine angemessene institutionelle Organisationsstruktur. Diese gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.
- (4) Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit („Diversity“) berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent und vermeiden weitestmöglich nicht wissentliche Einflüsse („unconscious bias“). Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

§4**Verantwortung der Leitung von Arbeitseinheiten**

- (1) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind. Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen

individuellen – in das Gesamtkonzept der jeweiligen Einrichtung eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals.

- (2) Die Größe und die Organisation der wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftsakkessorisches Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu. Sie werden durch zunehmende Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten.
- (4) Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen zu verhindern.

§ 5

Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

- (1) Für die Bewertung der Leistung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich, der sich an disziplinspezifischen Kriterien orientiert. Die Bewertung der Leistung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können.
- (2) Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer. Zudem können Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der Wissenschaftlerin beziehungsweise des Wissenschaftlers wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.
- (3) Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen. Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden hierbei angemessen berücksichtigt.

§ 6

Phasenübergreifende Qualitätssicherung

- (1) Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess lege artis durch und stellen eine kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung sicher. Diese bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und

Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

- (2) Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden. Treten im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auf, berichtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.
- (3) Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fach, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.
- (4) Ziel der Qualitätssicherung ist, dass Ergebnisse beziehungsweise Erkenntnisse durch andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler repliziert beziehungsweise bestätigt werden können (beispielsweise mittels einer ausführlichen Beschreibung von Materialien und Methoden).

§7

Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

- (1) Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.
- (2) Alle Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer Beteiligten bzw. eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

§ 8

Forschungsdesign

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an. Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Hochschule Flensburg stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.
- (2) Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich,

angewandt. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfaltigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

§ 9

Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen; Nutzungsrechte

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler gehen mit der verfassungsrechtlich gewährten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um, hierbei berücksichtigen Sie Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten und Nutzungsrechten resultieren und dokumentieren diese. Sie holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können. Dabei berücksichtigen sie insbesondere die mit sicherheitsrelevanter Forschung (dual use) verbundenen Aspekte.
- (3) Die Hochschule Flensburg trägt die Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und fördern diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Sie entwickeln verbindliche Grundsätze für Forschungsethik und Verfahren für die entsprechende Beurteilung von Forschungsvorhaben.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr oder von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der Wissenschaftlerin und dem Wissenschaftler zu, die bzw. der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

§ 10

Methoden und Standards

- (1) Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden.

- (2) Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards, da dies eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen darstellt.

§ 11

Dokumentation

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis überprüfen und bewerten zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.
- (2) Ziel der Dokumentation ist die Ermöglichung einer Replikation. Hierzu gehören die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.
- (3) Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.
- (4) Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

§ 12

Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bringen grundsätzlich alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen. Diese Entscheidung darf nicht von Dritten abhängen.
- (2) Werden Ergebnisse öffentlich zugänglich gemacht, folgen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler den FAIR-Prinzipien („**F**indable, **A**ccessible, **I**nteroperable, **R**eUsable“) dies beinhaltet wann immer möglich und zumutbar, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software vollständig und nachvollziehbar verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen und in anerkannten Archiven und Repositorien öffentlich zugänglich zu machen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht und mit einer angemessenen Lizenz versehen. Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die

öffentliche Zugänglichkeit ergeben oder bei Veröffentlichung von Daten und Software durch Nutzungsrechte und Lizenzvereinbarungen ergeben.

- (3) Eigene und fremde Vorarbeiten weisen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vollständig und korrekt nach.
- (4) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vermeiden unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autorinnen und (Co-)Autoren auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

§ 13

Autorschaft

- (1) Autorin oder Autor ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn eine Wissenschaftlerin oder ein Wissenschaftler in wissenschaftserheblicher Weise an
 1. der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
 2. der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
 3. der Analyse, der Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
 4. am Verfassen des Manuskripts
 mitgewirkt hat. Anhand dieser Kriterien ist dies in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verständigen sich, wer Autorin oder Autor der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autorinnen und Autoren erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.
- (3) Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.
- (4) Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.
- (5) Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.
- (6) Alle Autorinnen und Autoren stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit anders ausgewiesen.
- (7) Autorinnen und Autoren achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzerinnen und Nutzern korrekt zitiert werden können.

§ 14 Publikationsorgan

- (1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Neben Publikationen in Büchern und Fachzeitschriften kommen insbesondere auch Fachrepositorien, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs in Betracht. Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.
- (3) Autorinnen, Autoren, Herausgeberinnen und Herausgeber prüfen ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan auf seine Seriosität. Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

§15 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind diesbezüglich zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die Gutachterin oder der Gutachter beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können und zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person beziehungsweise den Gegenstand der Beratung begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.
- (3) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

§ 16 Archivierung

- (1) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden, zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf. In der Regel beträgt der Zeitraum zehn Jahre.
- (2) Diese Daten werden zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt.
- (3) Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht oder nur verkürzt aufzubewahren, werden die entsprechenden Gründe nachvollziehbar beschrieben.

- (4) Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.
- (5) Die Hochschule Flensburg stellt sicher, dass die erforderliche Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht. Die Umsetzung obliegt den jeweiligen Fachbereichen durch geeignete technische Maßnahmen wie Archivierungssystemen und Offline-Medien.

§17

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn gegen die Standards der guten wissenschaftlichen Praxis bewusst oder grob fahrlässig verstoßen wird. Dazu gehören insbesondere die Verletzung ethischer Normen, Falschangaben und Manipulationen, die Missachtung geistigen Eigentums anderer sowie die Beeinträchtigung oder Behinderung der Forschungstätigkeit anderer.
- (2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei:
 - 1. Falschangaben durch
 - a) Erfinden von Daten,
 - b) Verfälschung von Daten und Quellen, z.B. durch
 - ba) Unterdrücken von für die Forschungsfragen relevanten Quellen, Daten, Belegen oder Texten,
 - bb) Manipulation von Quellen, Daten, Darstellungen oder Abbildungen,
 - bc) Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse ohne Offenlegung,
 - c) unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan, zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen, zu betreuten Qualifikationsarbeiten, zur Mitbeteiligung Dritter etc.),
 - d) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen und Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen,
 - e) Verschleierung von Interessenskonflikten
 - 2. Verletzung geistigen Eigentums
 - a) in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenen urheberrechtlich geschützten Werk oder
 - b) von anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch
 - ba) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - bb) unberechtigte Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere im Begutachtungsprozess (Ideendiebstahl),
 - bc) Anmaßung wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft ohne eigenen wissenschaftlichen Beitrag,
 - bd) Verfälschung des Inhalts, z. B. durch willkürliches Weglassen oder Hinzufügen von Ergebnissen und/oder für die Thematik relevanter Informationen,
 - be) unbefugte Veröffentlichung oder unbefugtes Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, der Lehrinhalt oder der Forschungsinhalt noch nicht veröffentlicht ist,
 - bf) Inanspruchnahme der Autor- oder Mitautorschaft einer anderen Person ohne deren Einverständnis,

- bg) willkürliche Verzögerung der Publikation einer wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere als Herausgeberin oder Herausgeber, Gutachterin oder Gutachter sowie Mitautorin oder Mitautor.
3. Beeinträchtigung oder Behinderung der Forschungstätigkeit anderer, z. B. durch
- a) Sabotage der Forschungstätigkeit anderer durch
 - aa) Beschädigen, Zerstören, Entfernen oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Materialien, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt,
 - ab) arglistiges Verstellen oder Entwenden von Büchern, Archivalien, Handschriften, Datensätzen,
 - ac) vorsätzliche Unbrauchbarmachung von wissenschaftlich relevanten Informationsträgern,
 - ad) Beseitigung von Primärdaten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen, fachspezifisch anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit oder gegen diese Satzung verstoßen wird,
 - ae) unerlaubtes Vernichten oder unerlaubte Weitergabe von Forschungsmaterial.
 - b) Beendigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit ohne hinreichenden Grund oder obstruierende Verhinderung der Publikation von Forschungsergebnissen als Mitautorin oder Mitautor, insbesondere dann, wenn der Autor bzw. die Autorin auf die Zustimmung zur Veröffentlichung angewiesen ist. In solchen Fällen kann die Publikation der Daten auch ohne Einwilligung des die wissenschaftliche Zusammenarbeit beendenden Co-Autors und nach Genehmigung durch die ad-hoc-Kommission (siehe §19) erfolgen, sofern keine urheberrechtlichen Gründe entgegenstehen.
4. Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- a) aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - b) dem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
 - c) der Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen, sowie
 - d) grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 18

Ombudspersonen

- (1) Als Vertrauensperson in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und möglichen Fehlverhaltens stehen allen aktiven und ehemaligen Hochschulangehörigen die lokale Ombudsperson sowie deren Stellvertretung zur Verfügung. Die beiden Ombudspersonen werden aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden aktiven Professorinnen und Professoren bestellt.
- (2) Der Präsident ernennt für die Dauer von 3 Jahren eine Ombudsperson und eine Vertretung. Eine einmalige Verlängerung der Amtszeit der Ombudsperson und der Vertretung ist möglich.
- (3) Die Ombudsperson und deren Vertretung arbeiten unabhängig, streng vertraulich und sind nicht weisungsgebunden. Sie erfüllen die Aufgabe unparteiischer Schiedspersonen und tragen, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei. Sie sollen über ausgeprägte Erfahrungen in der Durchführung von Forschungsprojekten und in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie über nationale und internationale Kontakte verfügen. Die Bestellung von Professorinnen und Professoren zur Ombudsperson,

die aufgrund der ihnen möglicherweise zugehenden Informationen selbst zu einschlägigem Handeln verpflichtet sind, insbesondere Mitglieder des Präsidiums oder Dekane eines Fachbereiches, ist nicht zulässig.

- (4) Bei Verhinderung oder der Besorgnis der Befangenheit der Ombudsperson ist die Vertretung der Ansprechpartner bzw. die Ansprechpartnerin.
- (5) Die Ombudsperson und ihre Vertretung erhalten von der Hochschule die erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Die Ombudspersonen sind unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expertinnen bzw. Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen. Die Mitwirkung in einem Ombudsverfahren ist für die Angehörigen der Hochschule verbindlich und unterliegt somit nicht der freiwilligen Entscheidung der Einzelnen bzw. des Einzelnen.
- (6) Alle Mitglieder der Hochschule haben Anspruch darauf, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Ombudsperson prüft die Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten summarisch hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts und ihrer Bedeutung, sowie auf mögliche Motive und in Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.
- (7) Name und Kontaktmöglichkeiten der Ombudspersonen sind öffentlich bekannt zu machen (Homepage, Vorlesungsverzeichnis etc.)
- (8) Für die Inanspruchnahme und das Handeln der Ombudsperson gelten die in § 20 Absatz 7 niedergelegten allgemeinen Verfahrensgrundsätze entsprechend.

§ 19

Hinweisgebende und von Vorwürfen Betroffene

- (1) Die zuständigen Stellen an der Hochschule Flensburg (in der Regel Ombudspersonen und ad-hoc-Kommissionen), die einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, setzen sich in geeigneter Weise für den Schutz sowohl der Hinweisgebenden als auch der bzw. des von den Vorwürfen Betroffenen ein.
- (2) Die untersuchende Stelle trägt dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung gegenüber der Betroffenen oder dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Die Hinweisgebende oder der Hinweisgebende muss über objektive Anhaltspunkte verfügen, dass möglicherweise gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wurde.
- (3) Kann die bzw. der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, sollte die Hinweisgebende bzw. der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an eine lokale Ombudsperson oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
- (4) Die Anzeige der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.
- (5) Wegen der Anzeige sollen weder der Hinweisgebenden oder dem Hinweisgebenden noch der bzw. dem von den Vorwürfen Betroffenen Nachteile für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die Anzeige soll – insbesondere bei

Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern – möglichst nicht zu Verzögerungen während der Qualifizierung der bzw. des Hinweisgebenden führen, die Erstellung von Abschlussarbeiten und Promotionen soll keine Benachteiligung erfahren. Dies gilt auch für Arbeitsbedingungen sowie mögliche Vertragsverlängerungen. Die Hinweisgebende oder der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist.

- (6) Eine anonym erhobene Anzeige ist grundsätzlich zulässig. Sie kann jedoch nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die bzw. der Hinweisgebende der Stelle, die den Verdacht prüft, belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
- (7) Ist die Hinweisgebende oder der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen vertraulich und gibt sie oder ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die bzw. der von den Vorwürfen Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der Hinweisgebenden bzw. des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der Hinweisgebenden bzw. des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird sie oder er darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; die Hinweisgebende bzw. der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie bzw. er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.
- (8) Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die Hinweisgebende oder die Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die Hinweisgebende beziehungsweise den Hinweisgebenden umgeht.

§ 20

Vorgehensweise in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

- (1) Liegt nach Prüfung aller vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen durch die Ombudsperson ein hinreichender Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß §17 dieser Satzung vor, so unterrichtet die Ombudsperson die Hochschulpräsidentin bzw. den Hochschulpräsidenten und empfiehlt die Einrichtung einer ad-hoc-Kommission zur genaueren Untersuchung des Verdachts. Die Präsidentin bzw. der Präsident setzt umgehend eine ad-hoc-Kommission ein, welche unter Wahrung aller rechtstaatlichen Anforderungen versucht zu klären und festzustellen, ob sich der Verdacht der Ombudsperson erhärtet und wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Die ad-hoc-Kommission wird in diesem Fall Empfehlungen für dessen Sanktionierung auszusprechen.
Die ad-hoc-Kommission setzt sich aus vier professoralen Mitgliedern der Hochschule zusammen, wobei mindestens eine oder einer im fachlichen Umfeld derjenigen oder desjenigen wissenschaftlich tätig sind, gegen die oder den der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben wurde. Ferner gehören der Kommission die folgenden vier weiteren Mitglieder mit beratender Stimme an:
 1. die Justiziarin oder der Justiziar der Hochschule
 2. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter welche bzw. welcher Mitglied des Fachbereichs ist, dem diejenige oder derjenige angehört, gegen die bzw. den der Vorwurf erhoben wurde

3. die Ombudsperson und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter

Im Falle gerechtfertigter Besorgnis der Befangenheit eines Kommissionsmitglieds wird aus dem Kreis der unbefangenen Mitglieder der ad-hoc-Kommission ein Ersatzmitglied vorgeschlagen, welches im Anschluss vom Präsidenten als Mitglied der Kommission eingesetzt wird. Das befangene Kommissionsmitglied scheidet mit der Benennung des Ersatzmitglieds aus der ad-hoc-Kommission aus.

Ist ein Mitglied der ad-hoc-Kommission verhindert in der Kommission aktiv mitzuwirken, so wird aus dem Kreis der Mitglieder der ad-hoc-Kommission eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter vorgeschlagen, welche bzw. welcher im Anschluss von der Präsidentin oder dem Präsidenten als Mitglied der ad-hoc-Kommission eingesetzt wird.

- (2) Die ad-hoc-Kommission wählt für jeden Verdachtsfall aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Koordination der ad-hoc-Kommission erfolgt durch ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden.
- (4) Die ad-hoc-Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.
- (5) Die ad-hoc-Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen.
- (6) Die ad-hoc-Kommission tagt nichtöffentlich. Sie ist berechtigt, unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen alle zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen, und prüft in freier Beweisführung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten gemäß §17 vorliegt.
- (7) Als allgemeine Verfahrensgrundsätze für das Untersuchungsverfahren gelten insbesondere,
 1. dass der von Vorwürfen Getroffene in jeder Phase des Verfahrens Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhält,
 2. dass Hinweisgebende in jeder Phase des Verfahrens die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme erhalten,
 3. dass die Befangenheit eines Mitgliedes der ad-hoc-Kommission sowohl durch sie bzw. ihn selbst als auch durch die Angeschuldigte oder den Angeschuldigten geltend gemacht werden können muss,
 4. dass bis zum Nachweis eines schuldhaften Fehlverhaltens die Angaben über die Beteiligten des Verfahrens und die bisherigen Erkenntnisse streng vertraulich zu behandeln sind,
 5. dass die Vorgänge und Ergebnisse einzelner Verfahrensabschnitte schriftlich und nachvollziehbar protokolliert werden,
- (8) der Grundgedanke der Vertraulichkeit und der Unschuldsvermutung. Der bzw. dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihr oder ihm ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Einforderung der schriftlichen Stellungnahme ist mit einer Frist zu versehen.

- (9) Die Betroffene oder der Betroffene ist auf Wunsch mündlich anzuhören. Die bzw. der Betroffene kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
- (10) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offenzulegen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
- (11) Die ad-hoc-Kommission legt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Untersuchungsbericht mit einer Empfehlung zum weiteren Vorgehen vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigte Person oder die beschuldigten Personen und die Informantin oder den Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Untersuchung. Die Akten der förmlichen Untersuchung sind 20 Jahre aufzubewahren.
- (12) Wurde im Rahmen der Untersuchung festgestellt, dass der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden ist, sorgt die Präsidentin bzw. der Präsident für eine Rehabilitation der beschuldigten Person oder Personen. Ist hingegen ein wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt worden, prüft die Hochschulpräsidentin bzw. der Hochschulpräsident die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und beschließt die Ahndung des wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Diese Prüfung erfolgt sowohl zur Wahrung der wissenschaftlichen Standards der Hochschule Flensburg als auch der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen.
- (13) In der Hochschule sind auf Fachbereichsebene die akademischen Konsequenzen, wie z. B. der Entzug akademischer Grade oder der Entzug der Lehrbefugnis, in Abstimmung mit der Hochschulpräsidentin bzw. dem Hochschulpräsidenten zu prüfen. Dabei ist zu klären, ob und inwieweit andere Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler (frühere und mögliche Kooperationspartnerinnen oder Kooperationspartner, Co-autoreninnen oder Co-autoren), wissenschaftliche Einrichtungen, wissenschaftliche Zeitschriften und Verlage (bei Publikationen), Fördereinrichtungen und/oder Wissenschaftsorganisationen, Standesorganisationen, Fachgesellschaften, Ministerien und/oder die Öffentlichkeit benachrichtigt werden sollen oder müssen.
- (14) Die jeweils zuständigen Organe oder Einrichtungen leiten je nach Sachverhalt arbeits-, zivil-, strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Maßnahmen mit den entsprechenden Verfahren ein (siehe Anlage zu §20 Absatz 14: Nicht abschließende Auflistung der möglichen Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens).

§ 21

Übergangsregelung

Bei Inkrafttreten dieser Satzung noch nicht abgeschlossene Verfahren des Verdachts auf wissenschaftliches Fehlverhalten sind ab Inkrafttreten dieser Satzung nach deren Regelungen fortzuführen.

§ 22
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hochschule Flensburg
Flensburg, den 15. Dezember 2021

Dr. Christoph Jansen
Präsident

Anlage zu § 20 Absatz 14

Nicht abschließende Auflistung der möglichen Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

1. Dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen:
Da bei Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Hochschule Flensburg damit zu rechnen ist, dass die oder der Betroffene zugleich Beschäftigte oder Beschäftigter bzw. Beamtin oder Beamter des Landes Schleswig-Holstein ist, sind in aller Regel beamten- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen zu prüfen:
 - a) beamtenrechtliche Konsequenzen bei Beamtinnen und Beamten: Durchführung eines Disziplinarverfahrens mit der Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (z.B. Verweis, Geldbuße, Entfernung aus dem Dienst)
 - b) arbeitsrechtliche Konsequenzen bei Beschäftigten (z.B. Abmahnung, Kündigung, Vertragsauflösung)

2. Akademische Konsequenzen:
Akademische Konsequenzen in Form des Entzugs von akademischen Graden können von der Hochschule Flensburg nur selbst gezogen werden, sofern sie dem oder der Betroffenen den akademischen Grad selbst verliehen hat. Wurde der akademische Grad von einer anderen Hochschule verliehen, ist diese über wissenschaftliches Fehlverhalten dann zu informieren, wenn dieses im Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation gestanden hat. In Betracht kommen insbesondere Entzug des entsprechenden akademischen Grades sowie ggf. der Lehrbefugnis.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen, z.B.:
 - a) Erteilung eines Hausverbots
 - b) Herausgabeansprüche gegen die Betroffene oder den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichem Material
 - c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche insbesondere aus Urheberrecht, Patentrecht und Wettbewerbsrecht
 - d) Schadensersatzansprüche der Hochschule Flensburg oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder dergleichen

4. Rückforderungsansprüche nach Zivil- oder Verwaltungsrecht (z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel, haushaltsrechtliche Zuwendungen)

5. Straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Konsequenzen, z.B. bei:
 - a) Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§ 202a StGB: Ausspähen von Daten, § 204 StGB: Verwertung fremder Geheimnisse)
 - b) Vermögensdelikten (§ 242 StGB: Diebstahl, § 246 StGB: Unterschlagung, § 263 StGB: Betrug, § 263a StGB: Computerbetrug, § 264 StGB: Subventionsbetrug, § 266 StGB: Untreue)
 - c) Urkundenfälschung (§ 267 StGB: Urkundenfälschung, § 268 StGB: Fälschung technischer Aufzeichnungen)
 - d) Sachbeschädigung (§ 303 StGB: Sachbeschädigung, § 303a StGB: Datenveränderung, § 303b StGB: Computersabotage)
 - e) Urheberrechtsverletzungen (§ 106 Urheberrechtsgesetz: Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke)

6. Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen, Information der Öffentlichkeit bzw. der Medien:
 - a) Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner sind, soweit notwendig, in geeigneter Form zu informieren. Hierbei soll im Vorfeld eine Beratung durch die ad-hoc-Kommission erfolgen. Grundsätzlich sind dazu die Autorinnen und Autoren und die beteiligten Herausgeber verpflichtet. Werden diese nicht tätig, leitet die Hochschule Flensburg die ihr möglichen geeigneten Maßnahmen ein.
 - b) Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt, unterrichtet die Hochschule Flensburg andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Wissenschaftsorganisationen. In begründeten Fällen kann auch die Informierung von Berufsorganisationen oder wissenschaftlichen Fachgesellschaften angebracht sein.
 - c) Die Hochschule Flensburg kann insbesondere zur Wahrung des Vertrauens in ihre wissenschaftliche Redlichkeit bzw. zur Wiederherstellung ihres gefährdeten wissenschaftlichen Rufes (bzw. des Rufes eines Fachbereiches, einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers oder einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden) verpflichtet sein, betroffene Dritte mit begründetem Interesse an der Entscheidung und die Öffentlichkeit zu informieren. Das Einverständnis der oder des jeweils Betroffenen ist anzustreben.